

Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement an der Bergischen Universität Wuppertal

Die Bergische Universität Wuppertal, vertreten durch den Rektor
sowie durch den Kanzler,
und
der Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten (PRniwi),
vertreten durch seine Vorsitzende,
und
der Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten (PRwiss),
vertreten durch seine stellvertretende Vorsitzende,
und
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
treffen nachstehende Dienstvereinbarung

§ 1 Ziel

Die Leitung der Bergischen Universität Wuppertal, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die Personalräte verfolgen gemeinsam das Ziel, die Gesundheit aller Beschäftigten zu erhalten und zu fördern.'

An der Bergischen Universität Wuppertal wird gemäß § 84 SGB IX Abs. 2 ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) als Bestandteil des Gesamtkonzepts zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz eingeführt, um

- die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen,
- die Arbeitszufriedenheit und -motivation zu steigern.

Auf diese Weise soll eine möglichst dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben gewährleistet werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Beschäftigten der Bergischen Universität Wuppertal, die in einem Beschäftigungs-, Beamten- oder Ausbildungsverhältnis stehen und innerhalb der letzten 12 Kalendermonate länger als 30 Arbeitstage, ununterbrochen oder wiederholt, arbeitsunfähig waren. Beschäftigte können jederzeit von sich aus ein BEM beantragen.

§ 3 Das BEM-Team

Zur Ein- und Durchführung des BEM wird an der Hochschule ein BEM-Team gebildet.

Diesem Team gehören an:

- die Leitung Dezernat 4 Personal oder Vertretung im Amt.,
- ein Mitglied des jeweils zuständigen Personalrates,
- ein Mitglied der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

Bei Bedarf oder auf Wunsch der betroffenen Beschäftigten können weitere interne und externe Berater bzw. Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

Das BEM-Team wird von der Dezernatsleitung 4 geleitet und ist das Steuerungsgremium für das betriebliche Eingliederungsmanagement. Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Teilnahme an den Gesprächen im Rahmen des BEM, soweit von den betroffenen Beschäftigten gewünscht,
- Begleitung der betroffenen Beschäftigten während des BEM,
- Vorschläge zu Maßnahmen im Einzelfall und für die Allgemeinheit, sofern sie aus dem BEM abgeleitet werden können,
- Auswertung des einzelnen BEM-Verfahrens,
- Überprüfung der Wirksamkeit des betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Das BEM-Team trifft sich halbjährlich sowie bedarfsweise zu Fallbesprechungen.

Die Mitglieder des BEM-Teams sind nicht befugt, erlangte Informationen an Dritte weiterzugeben und unterliegen der Schweigepflicht.

§ 4 Datenschutz

Das betriebliche Eingliederungsmanagement basiert auf der gesetzlichen Grundlage des § 84 SGB IX Abs. 2. Es erfolgt unter Wahrung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Daten, die im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements erhoben werden, dürfen ausschließlich für die in der Vereinbarung benannten Ziele des BEM verwandt werden.

Sofern personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden müssen, sind die Beschäftigten darüber aufzuklären und ihre schriftliche Einwilligung einzuholen. Wenn Ärzte angehört und eventuelle gesundheitliche Informationen erörtert werden sollen, dürfen diese die ihnen bekannt gewordenen gesundheitlichen Informationen erst weitergeben, wenn die Beschäftigten sie schriftlich von der Schweigepflicht entbunden haben.

Die Beschäftigten sind zuvor über Art und Umfang der weiterzugebenden Daten sowie Sinn und Zweck der Datenweitergabe aufzuklären.

Gesundheitsdaten und die Dokumentation der Daten über Einzelheiten des BEM-Prozesses müssen in von der Personalakte getrennten Akten aufbewahrt werden.

Die BEM-Akten sind 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

§ 5 Unterrichtung der Beschäftigten

Die Beschäftigten der Bergischen Universität Wuppertal sind durch die Dienststelle und die Personalräte über das betriebliche Eingliederungsmanagement zu informieren. Die zuständigen Ansprechpartner sind zu benennen.

§ 6 Salvatorische Klausel

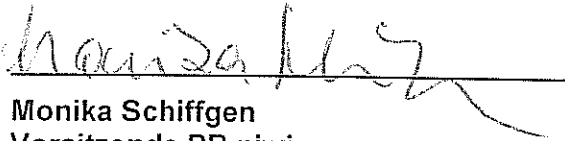
Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.07.2011 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30.06.2014.

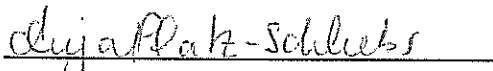
Hochschulleitung, Personalräte und Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen überprüfen einmal jährlich die Vereinbarung auf ihre Wirksamkeit und Verbesserungsfähigkeit und entscheiden zeitnah zum 30.06.2014 über die Fortsetzung der Vereinbarung.

Sollten in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen gegen höherrangiges Recht verstoßen, so gilt die Vereinbarung mit den übrigen Regelungen fort.


Wuppertal, den 30.6.2011

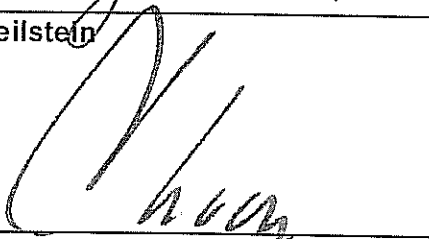
Personalräte der Bergischen Universität Wuppertal

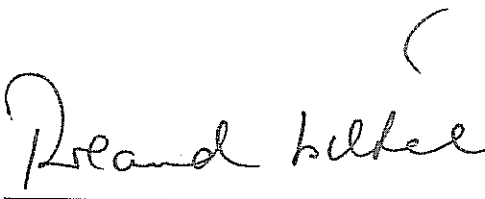

Monika Schiffgen
Vorsitzende PR niwi


Dr. Anja Platz-Schliebs
Stellv. Vorsitzende PRwiss

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen


Georg Beilstein


Univ.-Prof. Dr. Lambert T. Koch
Rektor


Dr. Roland Kischkel
Kanzler

Folgende Anlagen sind zwar nicht Bestandteil der Vereinbarung, werden inhaltlich jedoch im BEM-Team abgestimmt:

1. Anschreiben an den Beschäftigten/die Beschäftigte
2. Einverständniserklärung im Rahmen von Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements und entsprechende Vereinbarung über den Schutz persönlicher Daten
3. Datenblatt für das betriebliche Eingliederungsmanagement
4. Maßnahmen-Blatt betriebliches Eingliederungsmanagement

Für die Personalräte stellt diese Vereinbarung jeweils eine Dienstvereinbarung im Sinne des § 70 LPVG dar.